

Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

zwischen

F.EE GmbH Informatik + Systeme Industriestraße 6e 92431 Neunburg v. Wald,

vertreten durch den Geschäftsführer Johann Fleischmann

- nachstehend Auftragnehmer genannt –

und

und

vertreten durch den Inhaber

- nachstehend Auftraggeber genannt –

§ 1 Gegenstand, Dauer und Ort des Auftrags

- (1) Der Auftragnehmer führt die im Anhang 1 beschriebenen Dienstleistungen für die Auftraggeber durch. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der Daten sowie die Kategorien werden dort beschrieben.
- (2) Dieser Vertrag tritt solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin personenbezogene Daten verarbeitet. Dieser Vertrag ersetzt gleichzeitig alle bisherigen Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Vertragsparteien, sofern vorhanden.

Ort der Datenverarbeitung

- (1) Die Datenverarbeitung muss grundsätzlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden.
- (2) Jede Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn dabei die allgemeinen Grundsätze der Datenübermittlung der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Seite 1 von 9



- (1) Der Auftraggeber legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen fest, die gemäß Art. 32 DSGVO sowohl in seinem Unternehmen als auch beim Auftragnehmer im Rahmen der Datenerhebung, verarbeitung oder -nutzung einzuhalten sind. Generell müssen diese Maßnahmen
 - 1. die Fähigkeit besitzen, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - 2. die Fähigkeit besitzen, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - 3. geeignet sein, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu erstellen:
 - 4. dafür ausgelegt sein, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen;
 - 5. durch entsprechende Voreinstellungen sicherstellen, dass grundsätzlich nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist

Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen: (s. Anlage 1)

(2) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bei der Verarbeitung der Daten.

§ 3 Berichtigung, Löschung und Einschränkung von Daten

Die Entscheidung darüber, ob personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken sind, trifft ausschließlich der Auftraggeber. Er informiert den Auftragnehmer über seine diesbezügliche Entscheidung. Dabei sind insbesondere die in den §§ 16 ff. DSGVO festgelegten Rechte der betroffenen Person zu beachten:

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten auch mittels einer ergänzenden Erklärung zu verlangen (Recht auf Berichtigung Art. 16 DSGVO).
- (2) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der im Art. 17 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft (Recht auf Löschung und Recht auf Vergessenwerden).
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn einer der im Art. 18 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung).

§ 4 Kontrollrechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung, der Wahrung der Rechte der Betroffenen, der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und der Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Datenschutzvorschriften ist insbesondere der Auftraggeber verantwortlich. Er wird dabei vom Auftragnehmer auf Verlangen unterstützt.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich.
- (3) Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.
- (4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Seite 2 von 9



(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Geheimhaltung der Daten zu gewährleisten.
- (2) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurde, über die Regelungen zur Einhaltung des Datenschutzes angemessen und der Aufgabensituation entsprechend durch fachkundige Dozenten (z.B. dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten) belehrt wurde und das über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügt.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle in § 3 vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen.
- (4) Die dabei im Einzelnen ergriffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen werden in einem Sicherheitskonzept festgelegt, das dem Auftraggeber als Anlage dem Vertrag beigefügt ist. Dieses Sicherheitskonzept wird laufend überprüft und (dem technischen Fortschritt) angepasst.
- (5) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (6) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit dazu berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen entweder durch eigenes Personal oder durch von ihm beauftragte Stellen zu überprüfen. Der Auftragnehmer gewährleistet das für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Betretungsrecht, die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen, die Vorführung der im Rahmen der Auftragsverarbeitung betrieblichen Abläufe und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal hinsichtlich ihrer Tätigkeit.
- (7) Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung und stellt der Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.
- (8) Der Auftragnehmer versichert, dass er einen eigenen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellt hat. Dessen Kontaktdaten sind dem Auftraggeber mitzuteilen. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der Auftragnehmer ergreift die erforderlichen und angemessenen organisatorischen und technischen Maßnahmen, um die getrennte Datenhaltung und -verarbeitung von denjenigen anderer Auftraggeber zu gewährleisten.
- (10) Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es der Auftraggeber bestimmt.
- (11) An der Erstellung der beim Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung wirkt der Auftragnehmer mit und stellt alle dazu erforderlichen ihm bekannten Angaben zur Verfügung. Er hat die erforderlichen Angaben dem Auftraggeber zuzuleiten.
- (12) Der Auftragnehmer gewährleistet soweit gewünscht eine Protokollierung der Aktivitäten.
- (13) Stellt der Auftragnehmer die Unrichtigkeit von Daten des Auftraggebers fest, unterrichtet er ihn unverzüglich darüber und berichtigt sie auf entsprechende Weisung.
- (14) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet.

Seite 3 von 9



(15) Verlangt die Aufsichtsbehörde bzw. ein Dritter die Herausgabe bzw. Bekanntgabe von Daten, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, leitet der Auftragnehmer das diesbezügliche Begehren an den Auftraggeber weiter.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Eventuelle Aufträge an Subunternehmer (auch zu Zwecken der Wartung bzw. Fernwartung) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber vergeben werden. Bei der Einschaltung von Subunternehmen gelten für diese die gleichen Pflichten wie für den Auftragnehmer. Dieser hat die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Ein Vertrag mit einem Subunternehmer ist ebenfalls vertraglich zu fixieren. Der entsprechende Vertrag ist dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 7 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei Prüfungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde, schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- (2) Dem Auftragnehmer sind die gemäß Art. 33 und 34 DSGVO bestehenden Meldungs- und Dokumentationspflichten von Sicherheitsvorfällen bekannt.

§ 8 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Arbeitgebers, im Rahmen dieses Vertrages und nach den detaillierten Weisungen des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber behält sich ein umfassendes Weisungsrecht bezüglich der Art, des Umfangs und der Durchführung der festgelegten Auftragsverarbeitung ausdrücklich vor.
- (3) Weisungen können schriftlich oder in elektronischer Form erteilt werden.
- (4) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich darüber, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber eine Entscheidung darüber getroffen hat.

§ 9 Rückgabe überlassener Datenträger und Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten

- (1) Der Auftragnehmer hat nach der Beendigung seiner diesbezüglichen Tätigkeit alle Daten und überlassene Datenträger (einschließlich etwaiger angefertigter Kopien) an den Auftraggeber heraus- bzw. zurückzugeben oder auf dessen Verlangen datenschutzgerecht gemäß DIN 66399 zu löschen bzw. zu vernichten. Entsprechende Lösch- bzw. Entsorgungsprotokolle sind dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.
- (2) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird vom Auftragnehmer unter Verschluss gehalten, bis es entweder vom Auftragnehmer datenschutzgerecht vernichtet oder dem Auftraggeber übergeben wird. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden.
- (3) Alle dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienenden Dokumentationen sind entsprechend den Aufbewahrungsfristen aufzubewahren bzw. dem Auftraggeber zu übergeben.

Seite 4 von 9



§ 10 Sonstiges

(Ort, Datum)

- (1) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung, durch ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Alle Kundendaten sind in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor Eintritt dieser Maßnahmen von den betroffenen DV-Komponenten zu entfernen.
- (2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
 - Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung eines Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(3)	3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.		
<u>(Orl</u>	 ., Datum)	(Unterschrift Auftraggeber)	
(01)	., Datum)	(Onterscriff Aditiaggeber)	
Neu	ınburg,		

(Unterschrift Auftragnehmer)



Anlage 1 - Technische und organisatorische Maßnahmen

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer muss für den Zeitraum der Auftragsdatenverarbeitung angemessene Maß- nahmen ergreifen, um den Zugang unautorisierter Personen zum Datenverarbeitungsequipment zu verhindern. Dies geschieht durch:

- 1. Schlüsselregelung oder codierte Zugangschips;
- 2. Regelungen für Firmenfremde;
- 3. Festlegung der Personen, die zugangsberechtigt sind;

Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die Personen, die berechtigt sind, das Datenverarbeitungssystem des Auftragnehmers zu nutzen, lediglich Zugang zu solchen Daten haben, die von ihrer jeweiligen Zugangsautorisierung abgedeckt sind. Dies geschieht durch:

- 1. Sperrung von Terminals;
- 2. Regelungen für Benutzerberechtigung;
- 3. Verpflichtungen der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis;
- 4. Nutzercodes für Daten und Programme;
- 5. Differenzierte Zugangsregelungen (z. B. durch Segmentzugriffssperren);
- 6. Kontrollierte Vernichtung von Datenträgern;

Darüber hinaus erfolgt der elektronische Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter Einsatz von Sicherungssystemen mit mehrfachen und komplexen Prüfungsläufen. Anhand von Firewalls, Proxy Servern, VPN-Routern und Analysesystemen erfolgt die technische Absicherung der Verbindungen. Hierzu werden für das Rechenzentrum wirtschaftlich vertretbare, geeignete Verschlüsselungstechnologien eingesetzt.

Zugriffskontrolle

Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass unautorisierte Personen auf ihre Datenverarbeitungssysteme zugreifen. Außerdem trifft der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen, die das unautorisierte Lesen, Kopieren oder Löschen der Daten sowie die unautorisierte Speicherung oder Veränderung von gespeicherten Daten verhindern sollen. Dies geschieht durch:

- 1. Autorisierungskonzepte
- 2. Identifikation des Terminals/des Terminalnutzers im System des Auftragnehmers
- 3. Festlegung des zugriffsberechtigten Personals
- Schützende Maßnahmen für die Datenspeicherung sowie für das Lesen, Sperren und die Löschung gespeicherter Daten

Trennungskontrolle

Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass eine getrennte Verarbeitung von Daten erfolgt, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden.

- 1. Durch die Mandantenfähigkeit in den Datenverarbeitungssystemen erfolgt eine strikte Trennung von Kundendaten.
- 2. Trennung von Produktions- und Testumgebung für Bibliotheken und Dateien

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. a und b DS-GVO)

Weitergabekontrolle

Der Auftragnehmer ermöglicht die Überprüfung und Bestimmung der Stellen/Orte, an die die Daten der Betroffenen übermittelt werden. Die Überprüfung und Bestimmung erfolgt mittels nachfolgend aufgeführter technischer bzw. organisatorischer Einrichtungen beim Auftragnehmer. Dies geschieht durch:

- Bestimmung befugter Personen
- TeamViewer wird zur Fernwartung genutzt (verschlüsselte Verbindung)
- Sicherheitsschränke;

Seite 6 von 9



- Kontrollierte Vernichtung der Datenträger

Eingabekontrolle

Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege ist zu gewährleisten. Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind:

1. Protokollierung der ausgeführten Tätigkeiten

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

- 1. Regelmäßige, geplante Sicherung des Servers auf einen Netzwerkspeicher
- 2. Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)/ Überspannungseinrichtungen
- 3. Virenschutz/ SPAM-Filter/ Firewall/
- 4. Brand-/ Feuerlöschanlage, Brandschutztüren, Rauch/Brandmelder)
- 5. Einbruchmeldeanlagen

Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

- 1. Backup-Verfahren (u.a. RAID-Verfahren, Bandsicherung im feuerfesten Tresor)
- 2. Räumlich getrennte Aufbewahrung von Sicherungsdatenträgern

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d und Art. 25.1 DS-GVO)

Organisationskontrolle

Der Auftragnehmer muss seine interne Organisation dergestalt führen, dass sie den Anforderungen dieses Vertrages genügt. Dies geschieht durch:

- 1. Interne Datenverarbeitungsrichtlinien, -verfahren und Arbeitsanweisungen.
- 2. Nutzung von branchenüblichen Standardsystemen und Programmprüfung, sowie geeigneter Individualsoftware.

Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- 1. Umsetzung klarer Regelungen von Verantwortlichkeiten. Die Auftragserteilung erfolgt nach spezifischen Regeln
- 2. Die Vertragsdurchführung erfolgt weisungs- gebunden
- 3. Die Vertragsdurchführung wird regelmäßig kontrolliert

Weisungskontrolle

Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Daten dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Dies geschieht durch:

- 1. Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers bindende Richtlinien und Arbeitsanweisungen, die sich aus dem jeweiligen Verfahren ergeben;
- 2. Auskunftserteilung gegenüber dem Auftraggeber zu speziellen Verfahren oder Daten des Auftraggebers auf Anfrage.

Seite 7 von 9



Anlage 2 (für Factwork-Kunden): Auflistung der beauftragten Dienstleistungen und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Gegenstand der Verarbeitung	Bereitstellung von Softwaredienstleistungen im Zusammenhang der Lieferung des ERP-Systems FACTWORK.
Art und Zweck der Verarbeitung	Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Support- und Wartungsvertrag oder separater Einzelaufträge bzgl. FACTWORK Unternehmenssoftware. Dies beinhaltet im Einzelnen - Installation, Inbetriebnahme, Schulung, Support - Unterstützung bei der internen Organisation - Einrichtung und Anpassung von Prozessen - Wartung - Erweiterungen
Art der personenbezogenen Daten	 Kontaktdaten der Ansprechpartner für die Auftragserfüllung Kundendaten des Auftraggebers
Kategorien betroffener Personen	Ansprechpartner des Auftraggebers Kunden und Lieferanten des Auftraggebers
Name und Kontaktdaten des Daten- schutz-beauftragten der Auftraggeberin (sofern vorhanden)	
Name und Kontaktdaten des Daten- schutz-beauftragten der Auftragnehmerin	F.EE GmbH Informatik + Systeme Industriestr. 6e 92431 Neunburg vorm Wald Josef Wagner Tel. 09672 506-112 Email: josef.wagner@fee.de



Anlage 3 (für Kunden des EDV-Systemhauses): Auflistung der beauftragten Dienstleistungen und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Gegenstand der Verarbeitung	Einrichtung, Wartung und Reparatur der Serverlandschaft einschließlich des Datensicherungskonzeptes mittels Fernwartung und/oder Vor-Ort-Einsätze.
Art und Zweck der Verarbeitung	 Störungsbehebung Modernisierung Erweiterung Reparatur der kompletten EDV (Server- und Clientlandschaft incl. Datensicherung) mittels Fernwartung bzw. Vor-Ort-Einsätze
Art der personenbezogenen Daten	 Kontaktdaten der Ansprechpartner für die Auftragserfüllung Kundendaten des Auftraggebers
Kategorien betroffener Personen	 Ansprechpartner des Auftraggebers Kunden und Lieferanten des Auftraggebers
Name und Kontaktdaten des Daten- schutz-beauftragten der Auftraggeberin (sofern vorhanden)	
Name und Kontaktdaten des Daten- schutz-beauftragten der Auftragnehmerin	F.EE GmbH Informatik + Systeme Industriestr. 6e 92431 Neunburg vorm Wald Josef Wagner Tel. 09672 506-112 Email: josef.wagner@fee.de